THÜR. LANDTAG POST
15.07.2025 15:17
1966/2025

TLT/8354/25/2

Freistaat Thüringen

Finanzministerium

Die Ministerin

Thüringer Finanzministerium
Postfach 90 04 61 · PLZ 99107 Erfurt

Präsident des Thüringer Landtags
Herr Dr. Thadäus König
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ihre Ansprechpartnerin:
Katja Wolf

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3611-000
Telefax +49 361 57 3611-651

finanzministerin@
tfm.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1040-32-O 1627/11367
75122/2025

Erfurt,
15. Juli 2025

Kleine Anfrage Nr. 855 der/des Abgeordneten Schlösser (AfD) - Gutachtenaufträge der Landesregierung seit dem Jahr 2015 -

Sehr geehrter Herr Präsident,

bevor ich die Fragen im Einzelnen beantworte erlaube ich mir folgende Hinweise.

Im Hinblick auf die Veröffentlichung der Antwort der Kleinen Anfrage bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht Bedenken (vgl. Artikel 67 Abs. 3 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbürgt jeder natürlichen Person, mithin auch den Auftragnehmern von Gutachten, einen Schutz gegen die unbegrenzte Verwendung und Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten. Der Eingriff durch Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einer bestimmbaren natürlichen Person - insbesondere in der Internetpräsentation des Landtages - wiegt so schwer, dass nach Auffassung der Landesregierung eine Veröffentlichung nicht erfolgen kann: Es können aus der Aufstellung zur Beantwortung der Fragen Rückschlüsse auf konkrete Personen sowie auch auf die an diese konkreten Personen gezahlten Vergütungen gezogen werden. Die der Antwort zur Kleinen Anfrage beigefügten Anlagen sind daher nicht zur Veröffentlichung geeignet. Die Anlagen werden von daher explizit als „nicht zur Veröffentlichung vorgesehen" gekennzeichnet.

Amtsärztliche und arbeitsmedizinische Begutachtungen in Einzelfällen der Personalverwaltung (z. B. zur Dienst- oder Arbeitsfähigkeit oder zur Tauglichkeit als Berufskraftfahrer) und von Landes- und Bundesbehörden im Rahmen der Amtshilfe erstellte Gutachten (z. B. im Rahmen der Auswertung von Beweismitteln in Steuerstrafverfahren) werden von der Fragestellung nicht umfasst. Gleiches gilt für in Einzelfällen abgeschlossene Anwaltsdienstverträge zur außergerichtlichen anwaltlichen Vertretung. Ebenfalls nicht aufgenommen wurden solche Wertgutachten, bei denen die hierfür anfallenden Kosten in der Regel aus dem Veräußerungserlös (z. B. bei Angelegenheiten im Bereich der Fiskalerbschaften oder in Zwangsvollstreckungssachen der Finanzämter) getragen werden.

Nach Art. 67 Abs. 3 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen kann die Landesregierung die Beantwortung von Anfragen und die Erteilung von

Thüringer
Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

www.thueringen.de

USt-IdNr.: DE353210442

Leitweg-ID E-Rechnung:
16900601-0001-95

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten (Art. 13, 14 DSGVO) im Thüringer Finanzministerium finden Sie im Internet unter www.ds-tfm.thueringen.de. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEFF820
IBAN: DE37 8205 0000 3004 4440 18

Auskünften ablehnen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften, Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Soweit Gutachten in steuerlichen Einzelfällen beauftragt wurden, unterliegt diese Information dem Steuergeheimnis, weil sich dieses auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person (personenbezogene Daten) erstreckt und hierzu auch das Verwaltungsverfahren selbst, die Art der Beteiligung am Verwaltungsverfahren und die Maßnahmen, die von den Beteiligten getroffen wurden, zählen (vgl. AEAO zu § 30, Nr. 1.2). Angaben zu Gutachten – soweit steuerliche Einzelangelegenheiten betroffen sind – die dem Steuergeheimnis unterliegen, sind daher in der Beantwortung unter Hinweis auf Art. 67 Abs. 3 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen nicht enthalten.

Im Falle von Umressortierungen wurden die Gutachten – unabhängig von der ursprünglichen Zuständigkeit – den jeweils aktuell zuständigen Ministerien zugeordnet.

Unter diesen Prämissen beantworte ich die Kleine Anfrage Nr. 855 des Abgeordneten Schlösser (AfD) ich für die Landesregierung wie folgt:

Frage 1:
Welche Gutachten wurden seit dem Jahr 2015 im Auftrag der Landesregierung erstellt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Ressort)?

Frage 2:
Welche konkreten Fragestellungen lagen diesen Gutachten jeweils zugrunde?

Frage 3:
Wer wurde jeweils mit der Erstellung beauftragt?

Antwort zur Fragen 1 bis 3
Zur Beantwortung verweise ich auf die Anlage 1.

Frage 4:
Welches Entgelt wurde in jedem einzelnen Fall gezahlt (bitte in einer Übersicht sortiert nach Gutachter [Name/Institution] und Höhe des gezahlten Entgelts darstellen)?

Antwort zu Frage 4:
Zur Beantwortung verweise ich auf die Anlage 2.

Frage 5:
Wie hoch war das Gesamtvolumen aller externen Gutachteraufträge pro Jahr?

Antwort zu Frage 5:
Das Gesamtvolumen aller externen Gutachteraufträge pro Jahr stellt sich wie folgt dar:

2015:	840.268,71 Euro
2016:	1.258.045,78 Euro
2017:	1.702.794,42 Euro
2018:	2.544.653,48 Euro
2019:	1.807.691,15 Euro
2020:	2.077.847,38 Euro
2021:	1.371.378,30 Euro
2022:	2.421.183,59 Euro
2023:	1.645.649,26 Euro
2024:	4.022.864,17 Euro
2025:	456.456,00 Euro

Frage 6:
Wie viele durch dieselben Gutachter zu erstellenden Gutachten wurden beauftragt?

Antwort zu Frage 6:
Zur Beantwortung verweise ich auf die Anlage 2.

Frage 7:
Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zur Sicherstellung von Transparenz und Wirtschaftlichkeit bei der Vergabe von Gutachten?

Antwort zu Frage 7:
Zur einheitlichen Verfahrensweise innerhalb der Landesverwaltung und Sicherstellung von Transparenz und Wirtschaftlichkeit wurde die Richtlinie zum wirtschaftlichen Einsatz von Haushaltsmitteln für die Vergabe von Gutachten, Studien, Forschungsaufträgen und ähnlichen Werkverträgen erlassen.

Diese Richtlinie enthält Bestimmungen, die bei der Vergabe von Aufträgen für Gutachten zwingend einzuhalten sind.
Im Vorfeld einer Auftragsvergabe für Gutachten ist sorgfältig zu prüfen, ob die Vergabe eines entsprechenden Auftrages für die effektive Erfüllung der behördlichen Aufgaben notwendig ist.
Dabei ist zu prüfen, ob Gutachten, Ausarbeitungen oder sonstige Erkenntnisse zur selben Fragestellung im Geschäftsbereich des eigenen oder eines

anderen Ressorts vorliegen. Hierfür ist die ressortübergreifende Gutachtendatenbank zu nutzen.
Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist das Thema des Vorhabens auf das erforderliche Maß zu beschränken und mit Blick auf die spätere Auswertung und die verwaltungsmäßige Umsetzung der Ergebnisse so präzise wie möglich festzulegen.
Für die Festlegung eines angemessenen Entgelts ist der erwartete Leistungsumfang vorzugeben. Zudem ist vor der Vergabe an Externe der Sachverstand der Verwaltung auszuschöpfen.
Sollte bei Anlegung eines strengen Maßstabes sowohl in thematischer als auch in zeitlicher Hinsicht eine behördeninterne Bearbeitung dieses Vorhabens ausscheiden, ist zunächst zu prüfen, ob auf in Dienststellen des Landes vorhandenen Sachverstand von Landesbediensteten im Rahmen ihrer Dienstgeschäfte zurückgegriffen werden kann. Nur wenn eine interne Lösung ausscheidet, ist die Beauftragung eines externen Sachverständigen zulässig.
Gutachten sind nach deren Erstellung in der ressortübergreifenden Gutachtendatenbank zu erfassen.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Wolf

Anlagen